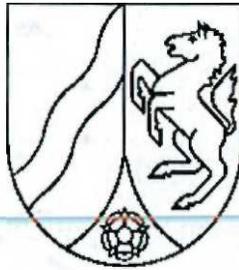


9 T 115/06  
18 II 49/03  
AG Gladbeck



Vert.: Friert  
not  
RA **EINGEGANGEN** KGV  
KSA Mol.:  
SB Rück-  
spr. Kenn-  
17. NOV. 2005 rten.  
FRANK DOHMANN Rück-  
RECHTSANWALT spr.  
Zah-  
lung  
Stel-  
lungst.  
zda

# LANDGERICHT ESSEN

## BESCHLUSS

In der Wohnungseigentumssache  
betreffend die WEG Schwedater Straße, 45000 Gladbeck,

Beteiligte:

1. Die Wohnungseigentümergeinschaft Schwedater Straße 88, 45000 Gladbeck,  
vertr. d.d. Verwalterin, [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED] 40479 Düsseldorf 176/03 Btl.

2. Herr Klaus Jürgen Bösing, Hagenstraße 27 c, 46419 Isseluhorn

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frank Dohmann, Essener Str.  
[REDACTED] 46236 Barmen 259/05

hat die 9. Zivilkammer

des Landgerichts Essen am 06.11.2006

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Krüger, die Richterin am Landgericht Dr. Heßhaus und den Richter am Landgericht Dr. Vogel

**b e s c h l o s s e n :**

Die sofortige Beschwerde vom 15.06.2006 gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Gladbeck vom 02.06.2006 (Az. 18 II 49/03) wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Beschwerdewert wird auf 9195,68 Euro festgesetzt.

**Gründe:**

Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 104 Abs. 3 ZPO, 22 Abs. 1 FGG, 567 ZPO zulässig, aber unbegründet.

Die Berechtigung der Mehrvertretungsgebühr ergibt sich daraus, dass der Prozessbevollmächtigte vor der Entscheidung des BGH über die Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft beauftragt wurde (dazu auch OLG Zweibrücken, ZMR 2006, S. 807ff). Im übrigen erfolgte die Kostenfestsetzung im Rahmen des Antrages vom 20.02.2006 in Verbindung mit dem angefochtenen Beschluß sowie dem Nichtabhilfebeschluß vom 08.09.2006 und ist nicht zu beanstanden. Eine darüber hinaus gehende Begründung ist nicht erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 a Abs. 1, 2 FGG.

Die Festsetzung des Beschwerdewerts beruht auf § 31 Abs. 1 KostO. Der Beschwerdeführer hat die gesamte Kostenfestsetzung angefochten.

Krüger

Dr. Vogel

Dr. Heßhaus